

DATENSCHUTZ, ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP & ARCHIVIERUNG

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

*Die wichtigsten Rechtsquellen im Überblick
Einzelne Bestimmungen*

2. Allgemeines

*Was bedeutet Datenschutz?
Definitionen
Die wichtigsten Datenschutzprinzipien
Öffentlichkeitsprinzip*

3. Voraussetzungen der rechtmässigen Datenbearbeitung

*Datenbearbeitung im Allgemeinen sowie Datenbekanntgabe im Besonderen
Erfordernis der gesetzlichen Grundlage
Zustimmung der betroffenen Person*

4. Rechte der Betroffenen

*Zugang zu den eigenen Personendaten
Rechtsmittel*

5. Zuständigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz

*Gesetzliche Aufgaben
Vorabkontrolle / Kontrolle*

6. Archivierung

1. Rechtsquellen

Die wichtigsten Rechtsquellen im Überblick

Übergeordnetes Recht

- EU-Recht (Europäische Richtlinie EU RL 95/46/EG)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE>
- Europarechts-Datenschutzkonvention 108
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012356/index.html>
- Bilaterale Staatsverträge (z.B. Schengen/Dublin-Übereinkommen)
- Safe Harbor (USA-EU / USA-CH)

Bund

- Art. 13 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a13>
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), SR 235.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

Kanton

- § 6 Abs. 2 lit. g der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV), SGS 100
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19840090/index.html>
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SGS 162
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/162
- Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SGS 162.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/162.11
- Anmeldungs- und Registergesetz (ARG), SGS 111
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111
- Gesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz), SGS 163 vom 11. Mai 2006, SGS 163
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/163/versions/484

Einzelne Bestimmungen

Bund

Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) regelt die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane (Militär, Zollverwaltung etc.) und Private (Firmen, Vereine, Einzelpersonen). Bearbeiten Angestellte des Kantons Personendaten, dann kommt es nicht zur Anwendung. Das Parlament hat die Totalrevision des Datenschutzgesetzes am 25. September 2020 verabschiedet, das Gesetz tritt per 1. September 2023 in Kraft. Das neue Datenschutzrecht stellt die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sicher und ermöglicht es, die modernisierte Datenschutzkonvention 108 des Europarats zu ratifizieren. Diese Anpassungen im neuen Datenschutzrecht sind wichtig, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkennt und die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch künftig ohne zusätzliche Anforderungen mög-

lich bleibt. Dies ist für den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Kanton

Die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale Behörden untersteht hingegen nicht dem Datenschutzgesetz des Bundes. Im Kanton Basel-Landschaft wird dieser Bereich durch die kantonale Verfassung, das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Verordnung zum kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDV) sowie durch das kantonale Anmelde- und Registergesetz (ARG) geregelt.

Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten

- ¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn:
 - a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder
 - b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
- ² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:
 - a. sich die Zulässigkeit ausdrücklich aus einem Gesetz ergibt oder
 - b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.
- ³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- ⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 10 Richtigkeit

- ¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.
- ² Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.
- ³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

§ 11 Zweckbindung

- ¹ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.
- ² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt; aus den Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sein.

§ 11a Datenschutz-Folgenabschätzung

- ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.
- ² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.
- ³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens:
 - a. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
 - b. eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen; sowie
 - c. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 12 Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:

- a. Rechtsetzungsprojekte, die die Bearbeitung von Personendaten betreffen, und
- b. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

² Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihr zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

§ 14 Informationspflicht bei der Datenbeschaffung

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person angemessen über jede Beschaffung von Daten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Zur Gewährleistung einer transparenten Datenbearbeitung und damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, umfasst die Information mindestens Angaben über:

- a. das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b. die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- c. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind;
- d. die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- e. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden; und
- f. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a. die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;
- b. das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- c. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Die Bekanntgabe der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

§ 15a Meldung von Datenschutzverletzungen

¹ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass:

- a. bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden; oder
- b. Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35) ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.

³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

⁴ Eine Meldepflicht des öffentlichen Organs besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. Die Aufsichtsstelle Datenschutz kann Kriterien für Datenschutzverletzungen festlegen, die ihr zu melden sind.

⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle Datenschutz es verlangt.

⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 27 zulässig ist.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
- im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht.

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings bekannt, wenn:

- ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
- dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
- im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

² Durch ein Abrufverfahren dürfen besondere Personendaten nur zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Verordnung zum kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDV)

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

§ 3 Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten an Private

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt Privaten auf Gesuch hin folgende Daten einer einzelnen Person, die im Einwohnerregister verzeichnet ist, bekannt:

- amtlicher Name,
- Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Wohnadresse und Zustelladresse.

² Sie gibt weitere Daten der verzeichneten Person bekannt, sofern die gesuchstellende Person an deren Identifizierung oder für Nachforschungen ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

³ Sie gibt nach Merkmalen geordnete Daten gemäss Absatz 1 über mehrere verzeichnete Personen bekannt, sofern die gesuchstellende Person die Daten für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet.

⁴ Sie macht die im Einwohnerregister verzeichneten Personen namentlich bei deren An- oder Um-meldung auf die Möglichkeit der Datenspernung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz aufmerksam.

⁵ Für mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrücke aus dem Einwohnerregister werden keine Gebühren erhoben.

Gemeinde

Gemeindereglemente können vereinzelt Datenschutzbestimmungen enthalten (so etwa Betriebsreglemente über die Videoüberwachung), welche die allgemeinen Bestimmungen des IDG präzisieren. Rechtlich ist das Betriebsreglement auf Gemeindeebene als Verordnung zu qualifizieren, weshalb grundsätzlich der Gemeinderat für den Erlass zuständig ist.

2. Allgemeines

Was bedeutet Datenschutz?

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Ein Aspekt des Schutzes der Persönlichkeit ist das Recht jedes Menschen zu bestimmen, welche Informationen über die eigene Person an andere Menschen preisgegeben werden und welche nicht. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung stösst jedoch dort an seine Grenzen, wo der Staat Informationen über Personen benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen.

Das Datenschutzrecht regelt diesen Grenzbereich zwischen privater und öffentlicher Sphäre, indem es dem Staat erlaubt, jene Personendaten zu verwenden, die er benötigt und deren Verwendung keine unzumutbare Belastung oder Gefahr für die Betroffenen darstellt.

Die Gefahren, welche von Datenschutzverletzungen ausgehen, sind oft schwer zu fassen, da sie davon abhängen, was der oder die unrechtmässige Bearbeitende mit den Daten tun kann. Es kann zudem sein, dass eine Gefahr erst entsteht, wenn viele Daten bei einer Person zusammenkommen und dieser ermöglichen, Profile von Personen anzufertigen. Auch hier ist nicht das Profil selber das eigentliche Problem, sondern die Möglichkeiten, die es eröffnet.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen im Wissen um die Datenbearbeitung (z. B. Beobachtung über Video) ihr Benehmen und ihre Meinungsäusserungen den vermeintlichen Erwartungen desjenigen anpassen, der sie beobachtet. Während dies zum Teil erwünscht ist (z.B. an Fussballspielen), stellt eine zu weit gehende Überwachung eine Gefahr für die Grundrechte auf persönliche Freiheit und freie Meinungsäusserung dar.

Definitionen

Das Informations- und Datenschutzgesetz definiert in § 3 die wichtigsten Datenschutzbegriffe:

- a) *Informationen*: alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger (§ 3 Abs. 2 IDG).
- b) *Personendaten*: Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (§ 3 Abs. 3 IDG);
- c) *besondere Personendaten* (§ 3 Abs. 4):
 - Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die Intimsphäre oder die ethnische Herkunft,
 - 2^{bis} Behinderungen,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
 5. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).
 - Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

Bearbeiten: Jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Lesen, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

Bekanntgabe: jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Profiling ist jede Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.

Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das Informationen im Auftrag des öffentlichen Organs bearbeitet, welches für die Bearbeitung verantwortlich ist.

Die wichtigsten Datenschutzprinzipien

- **Rechtmässigkeit:** Personendaten dürfen nur dann bearbeitet werden, wenn die Bearbeitung rechtmässig ist, es also dafür eine Rechtfertigung gibt. Nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz ist eine Datenbearbeitung rechtmässig, wenn entweder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt oder die Bearbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nötig ist (§ 9 Abs. 1 IDG).
- **Verhältnismässigkeit:** Verhältnismässig ist eine Datenschutzbearbeitung, wenn sie geeignet und erforderlich ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe und wenn das öffentliche Interesse an der Datenbearbeitung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Personen steht. Auf den Punkt gebracht: Datenbearbeitung so viel und so lange wie nötig und so wenig und so kurz wie möglich (§ 9 Abs. 3 IDG).
- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur für den Zweck bearbeitet werden, für den sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 11 Abs. 1 IDG).
- **Transparenz:** Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird (§ 14 IDG).
- **Rechte der betroffenen Personen:** Das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz räumt allen Personen, deren Daten von öffentlichen Organen bearbeitet werden, Rechte gegenüber diesen öffentlichen Organen ein. Die betroffenen Personen haben unter anderem grundsätzlich das Recht auf Zugang zu ihren Personendaten sowie Anspruch auf Berichtigung von unrichtigen Personendaten (§§ 24 und 25 IDG). Als weiterer Rechtsbehelf kann jede Person mit der *aufsichtsrechtlichen Anzeige* der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) Tatsachen anzeigen, wonach ein öffentliches Organ oder eine Auftragsdatenbearbeiterin oder ein Auftragsdatenbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.

Öffentlichkeitsprinzip

Der sog. Anspruch auf Informationszugang gilt aber nicht absolut. So kann der Zugang verweigert werden, wenn die gewünschten Informationen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften (z.B. Steuer- oder Stimmgeheimnis) unterliegen. Aber auch überwiegende öffentliche (z.B. Einsatzpläne der Polizei) oder private Interessen (z.B. Personalakten der Angestellten der kantonalen oder kommunalen Verwaltung) können zu einer Verweigerung oder Verzögerung des Informationszugangs führen (§ 27 IDG).

3. Voraussetzungen der rechtmässigen Datenbearbeitung

Datenbearbeitung im Allgemeinen sowie Datenbekanntgabe im Besonderen

Wie bereits kurz umschrieben, beinhaltet der Begriff der **Datenbearbeitung** jeglichen Umgang mit Daten. Im Alltag betrifft dies neben der Erhebung von Personendaten sowie der Verarbeitung in Dokumenten und Datenbanken insbesondere auch die **Bekanntgabe** von Personendaten an (verwaltungsinterne oder -externe) Dritte.

Als **Bekanntgabe** gilt jede Weitergabe von Personendaten an Personen, welche nicht an deren Erhebung beteiligt waren, sei dies

- per Brief
- per E-Mail

! Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr ist keine sichere Form der Bekanntgabe, da er ohne Wissen der Beteiligten von Dritten eingesehen und/oder manipuliert werden kann. Heikle Daten sollten daher nicht unverschlüsselt per E-Mail bekannt gegeben werden.

- über das Telefon
- durch Speicherung auf einem allgemein zugänglichen Computerlaufwerk.

Nach den allgemeinen Voraussetzungen in § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes ist eine **Datenbearbeitung** nur zulässig, soweit sie vom Gesetz vorgesehen oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist. Für die **Bekanntgabe** als besondere Form der Datenbearbeitung gelten hingegen besondere Regeln, die in § 18 bzw. 19 des Informations- und Datenschutzgesetzes enthalten sind. Nach § 18 IDG dürfen Personendaten nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es besteht eine **gesetzliche Grundlage** für die Bekanntgabe
Beispiel: Eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung kann in einem Gesetz, einer Verordnung oder in einem Reglement auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene enthalten sein.
- oder die Bekanntgabe ist **zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich**
Beispiel: Die Kirchgemeinde benötigt von der Einwohnergemeinde regelmässig gewisse Angaben zur Aktualisierung der Daten über ihre Mitglieder (Neuzuzüger, Weggänge etc.).
- oder die betroffene Person hat im Einzelfall vorgängig ausdrücklich **zugestimmt**.

Bei der Bekanntgabe von besonderen Personendaten wie z.B. Angaben über die Gesundheit, die religiöse Ansicht oder Massnahmen der sozialen Hilfe (vgl. § 3 Abs. 4 IDG) müssen die strengeren Voraussetzungen von § 19 IDG erfüllt sein.

Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

Jede Bearbeitung von Personendaten, ob in Form einer Erhebung, Verarbeitung oder Bekanntgabe, muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen lassen. Die gesetzliche Grundlage muss entweder die Bearbeitung selbst erlauben oder die Aufgabe umschreiben, welche die Bearbeitung erforderlich macht.

Bearbeitungen ohne gesetzliche Grundlage sind rechtswidrig und können unter Umständen zur Strafbarkeit der bearbeitenden Person führen (dies etwa, wenn die betreffenden Personendaten dem Arztgeheimnis unterstehen).

➤ Die betreffende Datenbearbeitung selbst wird durch ein Gesetz gestattet bzw. vorgeschrieben.

Neben Gesetzen können auch Verordnungen eine gesetzliche Grundlage für Datenbearbeitungen bieten. Dies jedoch nur in Bezug auf Personendaten, die nicht besonders schützenswert sind. Besonders schützenswert sind Informationen über eine Person aus Lebensbereichen, die grundrechtlichen Schutz geniessen, wie insbesondere Gesundheit, Religion, Privatleben, die Wohnung, der Briefverkehr sowie Steuerdaten.

➤ Die betreffende Datenbearbeitung ist für eine Aufgabe erforderlich, für deren Erledigung die Behörde aufgrund eines Gesetzes zuständig ist.

Erforderlich ist eine Datenbearbeitung, wenn

- sie geeignet ist, die Erledigung der betreffenden gesetzlichen Aufgabe zu ermöglichen
- bei Verzicht die Erledigung der betreffenden Aufgabe wesentlich erschwert bzw. verunmöglicht würde
- das Interesse der Öffentlichkeit an der Erledigung der Aufgabe deutlich schwerer wiegt als ein allfälliges Interesse der Betroffenen, dass ihre persönlichen Daten nicht bearbeitet werden.

Zustimmung der betroffenen Person

Eine gültige Zustimmung setzt voraus, dass die Person, welche ihre Zustimmung gibt, vorher über den Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung informiert wurde. Die Information muss dabei derart vollständig erfolgen, dass die betroffene Person abschätzen kann, wer alles durch die Bearbeitung Zugang zu welchen ihrer persönlichen Daten erhalten wird.

Wird eine Person vorgängig nicht genügend informiert, ist ihre Zustimmung ungültig und die betreffende Datenbearbeitung rechtswidrig.

Eine Zustimmung sollte stets in schriftlicher Form eingeholt werden. Dies aus zwei Gründen:

- eine schriftliche Zustimmung mit Unterschrift und Datum hat Urkundencharakter und kann daher als Beweismittel verwendet werden;
- eine einmal gegebene Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle einer schriftlichen Zustimmung ist auch ein schriftlicher Widerruf erforderlich. Entsprechend vermittelt eine schriftliche Zustimmung der bearbeitenden Behörde mehr Rechtssicherheit.

4. Rechte der Betroffenen

Das Informations- und Datenschutzgesetz sieht ein Zugangsrecht zu den eigenen Personendaten vor und stellt Rechtsmittel zur Behebung von Datenschutzverletzungen zur Verfügung.

Zugang zu den eigenen Personendaten

Nach § 24 IDG hat jede Person Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.

Der Anspruch auf Zugang kann gemäss § 27 IDG im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. Geheimhaltungsvorschriften im Bereich des Staatsschutzes), überwiegende öffentliche (z.B. Sicherheit des Staates) oder private Interessen (z.B. Schutz der Privatsphäre) entgegenstehen. Eine Einschränkung kann auch erfolgen, um die ersuchende Person selbst zu schützen, so etwa im Falle psychiatrischer Gutachten.

Rechtsmittel

Die Betroffenen einer unrechtmässigen Bearbeitung ihrer persönlichen Daten können vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos:

- unrichtige Daten berichtigt oder die Daten vernichtet, falls eine Berichtigung nicht möglich ist (Berichtigungsanspruch, § 25 Abs. 1 lit. a IDG),
- das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt (Unterlassungsanspruch, § 25 Abs. 1 lit. b IDG),
- die Folgen widerrechtlichen Bearbeitens der Personendaten beseitigt (Beseitigungsanspruch, § 25 Abs. 1 lit. c IDG),
- die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens der Personendaten schriftlich feststellt (Feststellungsanspruch, § 25 Abs. 1 lit. d IDG).

Falls das öffentliche Organ die Unrichtigkeit von Personendaten bestreitet, hat es die Richtigkeit zu beweisen (§ 25 Abs. 2 IDG). Falls weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden kann, kann die betroffene Person die Aufnahme eine Gegendarstellung verlangen (§ 25 Abs. 3 IDG).

5. Zuständigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz

Gesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben der Aufsichtsstelle Datenschutz sind in § 40 des Informations- und Datenschutzgesetzes aufgelistet. Im Vordergrund stehen die Kontrolle von öffentlichen Organen im Hinblick auf die

korrekte Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, die Beratung von öffentlichen Organen in Fragen des Umgangs mit Informationen, die Beratung von Privatpersonen über ihre Rechte sowie die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

Die Beratung der Aufsichtsstelle Datenschutz kann telefonisch oder per Mail in Anspruch genommen werden. Zusätzlich informiert die Aufsichtsstelle auf ihrer Homepage unter

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/datenschutz>

über ihre Tätigkeit und stellt Merkblätter und Leitfäden für den behördlichen Umgang mit Personendaten bereit.

Im Zweifelsfalle wird empfohlen, mit der Aufsichtsstelle Datenschutz in Verbindung zu treten und sich beraten zu lassen.

Vorabkontrolle / Kontrolle

Neben der Beratung von öffentlichen Organen in Fragen des Umgangs mit Informationen und der Datensicherheit sowie von Privatpersonen über ihre Rechte ist die Aufsichtsstelle Datenschutz insbesondere für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts durch die kantonalen Behörden zuständig. Hierfür stehen ihr die Mittel der Vorabkontrolle sowie der Kontrolle der Datenbearbeitungen im Kanton zur Verfügung.

Im Rahmen der Vorabkontrolle auferlegt das Datenschutzrecht den Behörden des Kantons die Pflicht, gewisse Projekte vor deren Realisierung der Datenschutzaufsicht zur Prüfung zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere Projekte:

- welche ein Abrufverfahren vorsehen,
- welche eine Bearbeitung von besonderen Personendaten betrifft,
- die mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden sind,
- bei denen die Datenbearbeitung eine grosse Anzahl von Personen betrifft,
- die Datenbearbeitung durch mehrere öffentliche Organe erfolgt.

Kontrollen führt die Aufsichtsstelle nach einem eigenständigen Prüfprogramm durch. Die öffentlichen Organe sind aufgrund des Gesetzes verpflichtet, mit der Aufsichtsstelle zusammen zu arbeiten (§ 41 IDG).

Archivierung

Archivierung dient einerseits dem historischen Interesse an der Nachvollziehbarkeit gewisser Vorgänge, aber auch der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.

§ 1 Archivierungsgesetz (es gilt für den Kanton, aber auch die Behörden und Organe der Gemeinden) hält Folgendes fest:

Dieses Gesetz bezweckt die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, die Rechtssicherheit, den Schutz der Grundrechte, die rationelle Verwaltungsführung sowie die Forschung und gewährleistet eine dauerhafte zuverlässige und authentische Überlieferung für die Öffentlichkeit und den Staat.

Während für die kantonalen Stellen das Staatsarchiv die Archivierung übernimmt, müssen die Gemeinden eigene Archive führen (siehe § 7 des Archivierungsgesetzes).

Um den Gemeinden ihre diesbezüglichen Aufgaben zu erleichtern, hat der Gemeindefachverband (GFV) in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv BL «Archivierungs- und Aktenführungsempfehlungen für die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft» herausgegeben; diese enthalten nebst praktischen sowie grundsätzlichen Hinweisen zur Umsetzung auch eine Liste, welche Dokumente wie lange aufbewahrt werden müssen.

Testfragen

Fragen:

Antworten:

1. Was bedeutet Datenschutz?	Schutz der Persönlichkeit (durch Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) bzw. Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten einer Person.
2. Was versteht man unter dem Begriff "Personendaten" ?	Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
3. Was versteht man unter dem Begriff "Datenbearbeitung" ?	Jeglicher Umgang mit Daten, insbesondere Erhebung, Nutzung und Weiterleitung.
4. Was bedeutet das Öffentlichkeitsprinzip?	Das Handeln der öffentlichen Organe muss transparent sein. Dies geschieht mittels aktiver Information durch die öffentlichen Organe sowie durch die Möglichkeit des grundsätzlichen Anspruchs jeder Person auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Organe.
5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personendaten bearbeitet werden und wo sind die Grundlagen der Bearbeitung von Personendaten für kantonale und kommunale Behörden geregelt?	Es muss eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung vorliegen. Die Bearbeitung muss gemäss § 9 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erlaubt oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein.
6. Was bedeutet „Verhältnismässigkeit einer Datenbearbeitung“ ?	Die Datenschutzbearbeitung ist geeignet und erforderlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe und das öffentliche Interesse an der Datenbearbeitung steht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Personen. Einfacher: Datenbearbeitung so viel und so lange wie nötig und so wenig und so kurz wie möglich.
7. Was bedeutet "Zweckbindung" ?	Personendaten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.
8. Wo findet man gesetzliche Grundlagen für behördliches Handeln?	In Gesetzen und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
9. Was ist bei der Einholung der Zustimmung der Betroffenen zu beachten?	Die Zustimmung sollte aus Beweisgründen in schriftlicher Form erfolgen.
10. Welche Rechte stehen den Betroffenen einer Bearbeitung von Personendaten zu?	Zugang zu den eigenen Daten; Recht auf Berichtigung, Unterlassung der Bearbeitung, Recht auf Beseitigung der Folgen oder Feststellung der widerrechtlichen Bearbeitung.
11. Welches sind die wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsstelle Datenschutz?	Die Kontrolle der öffentlichen Organe sowie die Beratung von öffentlichen Organen und Privatpersonen.